

BGer 9C_277/2011 vom 21. April 2011

Bundesgericht, 2011-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_277_2011

FR: TF 9C_277/2011 du 21 avril 2011

IT: TF 9C_277/2011 del 21 aprile 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_277/2011, 9C_278/2011, 9C_279/2011

{T 0/2}

Urteil vom 21. April 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Gerichtsschreiber Nussbaumer.

Verfahrensbeteiligte

S._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

ASSURA Kranken - und Unfallversicherung,

Postfach 61, 1009 Pully

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerden gegen die Entscheide

des Kantonsgerichts Basel-Landschaft

vom 15. Februar 2011.

Nach Einsicht

in die Beschwerden vom 4. April 2011 (Poststempel) gegen drei Entscheide des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 15. Februar 2011 betreffend Krankenkassenprämien,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die gleichlautenden und daher zu vereinigenden Beschwerden diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügen, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass die Rügen, die angefochtenen Entscheide würden "das Grundrecht der Unterzeichneten auf Integritätsein in die Gesellschaft" und damit Art. 8 Abs. 2 BV verletzen, im Weiteren sie als Frau sowie als arbeitsfähige Person diskriminierten, lediglich damit begründet werden, sie werde "kategorisch bei der Stellensuche übergangen, resp. diskriminiert", was den qualifizierten Begründungsanforderungen für eine Verfassungsrüge nach Art. 106 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt, ebenso wenig die den Beschwerden zugrunde liegende Meinung, es könnten Krankenkassenprämien nur eingefordert werden, wenn vorab dem Recht auf Arbeit zum Durchbruch verholfen sei,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerden nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber noch einmal auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Die Verfahren 9C_277/2011, 9C_278/2011 und 9C_279/2011 werden vereinigt.

2.

Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 21. April 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Nussbaumer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.